

# Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union

Die Konsultation findet im Zeitraum **vom 14.08.2025 bis 29.08.2025** statt.  
Die Auswertung der Antworten erfolgt durch das BMWE.

Den Entwurf des Gesetzes zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union können Sie [hier](#) einsehen.

Mit dem folgenden **strukturierten Beteiligungsprozess** können wir Ihre Stellungnahmen gezielter einzelnen Fragestellungen/Paragraphen/Abschnitten zuordnen. Dies ermöglicht es uns, Ihre Anmerkungen und Vorschläge besser aufzugreifen.

**Open Data:** Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Antworten auf die Konsultationsfragen im Internet unter einer offenen Nutzungs Lizenz ([CC-BY-4.0](#) oder [Datenlizenz Deutschland](#)) veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung umfasst auch den Namen und die Adresse der Organisation (nicht aber Namen der Ansprechperson und E-Mail). Bei Stellungnahmen von Privatpersonen werden Namen und E-Mail-Adressen entfernt. Falls Sie der Publikation im Internet widersprechen wollen, müssen Sie das entsprechende Feld ankreuzen. Das BMWE weist darauf hin, dass es aufgrund rechtlicher Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein kann, eingereichte Antworten oder Teile davon an Dritte herauszugeben. Bitte beachten Sie auch die [Datenschutzerklärung](#) des BMWE.

**Personenbezogene Daten** werden nur solange verarbeitet, wie dies für den Zweck erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an der Online-Befragung ist die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a. DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden, soweit keine Rechtsgrundlage mehr für die Verarbeitung besteht, 6 Monate nach Beendigung der Konsultation gelöscht. Ihre vorstehende Einwilligung gilt so lange, bis Sie sie widerrufen. Diesen Widerruf können Sie zu jedem späteren Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erklären ([BUERO-EC2@bmwe.bund.de](mailto:BUERO-EC2@bmwe.bund.de)). Ferner stehen Ihnen die weiteren in den Datenschutzerklärung des BMWE dargestellten Rechte zu ([Datenschutzerklärung](#) des BMWE).

Die **Erhebung der Daten** erfolgt mit SurveyXact, der unternehmenseigenen Befragungssoftware von Ramboll Management Consulting. Ramboll Management Consulting behandelt Ihre Daten als unabhängiger Dienstleister streng vertraulich und verarbeitet diese nach den gesetzlichen Datenschutzrichtlinien.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz nach Maßgabe des **Lobbyregistergesetzes** registrierungspflichtig sind. Verstöße gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass

eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstoßen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist.

Bei Fragen zur Funktionsweise der Konsultation wenden Sie sich bitte an  
[buero-zb1@bmwe.bund.de](mailto:buero-zb1@bmwe.bund.de).

#### Einverständniserklärung Veröffentlichung (Pflichtfeld)

- Ich **stimme** der Veröffentlichung der Stellungnahme **zu**.
- Ich **stimme** der Veröffentlichung der Stellungnahme **nicht zu**. Im Falle des Widerspruchs zur Veröffentlichung wird auf der Homepage des BMWE auf den Widerspruch hingewiesen.
  
- Ich/wir akzeptiere/n die Datenschutzerklärung. \* (Pflichtfeld)

### Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

#### Art der Organisation\*

\* Pflichtfeld

- Land/Landesbehörde
- Wirtschaftsverband
- Anderer Verband
- Unternehmen
- Wissenschaft
- Andere

#### Name der Organisation\*

\* Pflichtfeld, als Privatperson "Privat" eintragen.

Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

#### Anrede der Ansprechperson

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

- Frau
- Herr
- Neutrale Anrede

#### Titel der Ansprechperson

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

- Dr.
- Dr. Dr.
- Prof.
- Prof. Dr.
- Dr.-Ing.

#### Nachname der Ansprechperson\*

\* Pflichtfeld (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

## **Vorname der Ansprechperson\***

\* Pflichtfeld (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

## **Alternative E-Mail-Adresse**

standardmäßig ist bereits die E-Mail-Adresse hinterlegt, an die der Verifizierungslink geschickt wurde.

Wenn Sie möchten, können Sie hier eine weitere E-Mail hinterlegen.

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

## **Telefonnummer**

bitte im Format 0049 000000, ohne Klammern (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

## **Anschrift**

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Wilhelmstr. 43G 10117 Berlin

Die Fragen auf dieser und den folgenden Seiten beziehen sich auf den **Geszesentwurf zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union**. Im Folgenden bitten wir Sie, Ihre Kommentare und Verbesserungsvorschläge **auf konkrete Textpassagen** des Gesetzesentwurfs zu **beziehen**.

Dies hilft uns bei der Auswertung und stellt sicher, dass wir **Verbesserungsvorschläge bestmöglich aufgreifen** können.

## **Wie bewerten Sie den Referentenentwurf allgemein?**



positiv

neutral

negativ

## **Zu welchen Artikeln des Gesetzesentwurfs möchten Sie Stellung nehmen? (Mehrfachauswahl möglich)**

- Artikel 1 - Außenwirtschaftsgesetz
- Artikel 2 - Außenwirtschaftsverordnung
- Artikel 3 - Zollfahndungsdienstgesetz
- Artikel 4 - Aufenthaltsgesetz
- Ich/wir möchte/n keine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf abgeben.

## **Artikel 1 des Gesetzesentwurfs (Außenwirtschaftsgesetz)**

## **In Artikel 1 des Gesetzesentwurfs (Außenwirtschaftsgesetz) zu welchen der folgenden Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?**

(Mehrfachauswahl möglich)

- §13 Außenwirtschaftsgesetz
- §18 Außenwirtschaftsgesetz
- §19 Außenwirtschaftsgesetz
- Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Artikel 1 des Gesetzesentwurfs (Außenwirtschaftsgesetz) machen

In §18 Außenwirtschaftsgesetz zu welchem Absatz möchten Sie Stellung nehmen? (Mehrfachauswahl möglich)

- Absatz 1
- Absatz 5a
- Absatz 6a
- Absatz 8a
- Absatz 11
- Absatz 13

## **Anmerkungen zu den Paragraphen des Artikels 1 des Gesetzesentwurfs (Außenwirtschaftsgesetz)**

### **Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 11 (Außenwirtschaftsgesetz):**

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

§ 18 Abs. 11 AWG regelt derzeit noch eine 48-Stunden-Frist nach Veröffentlichung eines Rechtsakts im Amtsblatt der EU, innerhalb deren Straffreiheit gewährt wird, soweit keine Kenntnis von dem Verbot oder Genehmigungserfordernis vorliegt. Diese Frist soll nach dem RefE wegfallen. Wir halten diesen ersatzlosen Wegfall der Regelung für sehr misslich. Sie ist in der Praxis wichtig, da sie den Normadressaten ein gewisses Zeitfenster gewährt, um die aus EU-Rechtsakten folgenden Pflichten umzusetzen. Ein gewisser organisatorischer Vorlauf kann in bestimmten Bereichen erforderlich sein, um neue Vorschriften in einem Unternehmen umzusetzen. Dies gilt umso mehr, da EU-Sanktionsregeln zunehmend komplexer werden; ein Vorlauf von zwei Tagen erscheint schon jetzt nicht allzu großzügig bemessen. Es ist allerdings nicht zu bestreiten, dass es mit der Richtlinie nicht vereinbar wäre, die Regelung in der derzeitigen Form aufrechtzuerhalten. Wir plädieren jedoch auch hier für die richtlinienkonforme Umwandlung der bisherigen Regelung insoweit, dass die Strafe regelmäßig zu mildern ist. Dies könnte als Strafzumessungsregel oder minder schwerer Fall ausgestaltet werden. Dies kann

unseres Erachtens richtlinienkonform umgesetzt werden, wenn die Vorgaben der Art. 4, 5 der Richtlinie eingehalten werden. Eine Mindeststrafe schreibt die Richtlinie gerade nicht vor.

### **Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 13 (Außenwirtschaftsgesetz):**

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Wie auch bei § 18 Abs. 11 sind wir hier der Auffassung, dass eine richtlinienkonforme Umwandlung der bisherigen Regelung insoweit, dass die Strafe regelmäßig zu mildern ist, in Erwägung gezogen werden sollte. Dies könnte als Strafzumessungsregel oder minder schwerer Fall ausgestaltet werden. Dies kann unseres Erachtens richtlinienkonform umgesetzt werden, wenn die Vorgaben der Art. 4, 5 der Richtlinie eingehalten werden. Eine Mindeststrafe schreibt die Richtlinie gerade nicht vor.

### **Allgemeine bzw. paragraphenübergreifende Anmerkungen zum Artikel 1 des Gesetzesentwurfs (Außenwirtschaftsgesetz):**

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Die Möglichkeit, Tatbestände von der Strafbarkeit auszunehmen, wenn sie Gelder, wirtschaftliche Ressourcen, Waren oder Dienstleistungen im Wert von weniger als EUR 10.000 betreffen (Art. 3 Abs. 2), wird im RefE nicht umgesetzt. Begründet wird die Ablehnung im RefE damit, dass ein solcher Schwellenwert dem AWG bzw. dem deutschen Strafrecht fremd sei und dass dieser am Rand des Schwellenwerts zu zufälligen Ergebnissen führen würde. Tatsächlich dürften sich kaum Beispiele für eine solche monetäre Schwelle im deutschen Recht finden lassen. Die Einführung einer Bagatellgrenze würde jedoch aus unserer Sicht die Belastung der Justiz mit wenig relevanten Fällen vermeiden und wäre daher zu begrüßen. Wir hielten es daher für sinnvoll, anstatt einer starren Betragsgrenze gesetzlich zu verankern, dass bei Beträgen unter EUR 10.000 die Strafe zu mildern ist. Die Richtlinien-Mindestvorgaben zu Strafbarkeit, Versuch/Teilnahme und (wo einschlägig) Mindest-Höchststrafen müssten dabei freilich gewahrt bleiben. Auch die in Art. 3 Abs. 2 angesprochene Aggregation verbundener Handlungen sollte inso weit umgesetzt werden. So könnte der vom Richtliniengeber eröffnete Spielraum unter Berücksichtigung der dogmatischen Bedenken des RefE genutzt werden.

## Allgemeine Anmerkungen

**Haben Sie noch weitere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf, die bisher nicht abgefragt wurden?**

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

**Vielen Dank** für Ihre Teilnahme an der öffentlichen Konsultation  
zum **Gesetzentwurf zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union!**

Sie können Ihre Stellungnahme während des Konsultationszeitraums (14.08.2025 bis 29.08.2025) **jederzeit ändern**, indem Sie die Seite erneut aufrufen bzw. **erneut auf Ihren Zugangslink klicken**.

Mit einem **Klick auf das Printer-Icon** können Sie Ihre **Eingaben ausdrucken** oder **als PDF speichern**.

Bei **inhaltlichen Fragen** zur Konsultation und zur Verwendung der Ergebnisse können Sie sich gerne an das Referat **EC2** wenden: [\*\*BUERO-EC2@bmwe.bund.de\*\*](mailto:BUERO-EC2@bmwe.bund.de).

Sollten Sie **technische Fragen** zur Konsultation haben, wenden Sie sich bitte an **ZB1**: [\*\*BUERO-ZB1@bmwe.bund.de\*\*](mailto:BUERO-ZB1@bmwe.bund.de).

Sie können Ihre Ergebnisse jetzt zwischenspeichern, indem Sie auf den Button "**zwischenspeichern**" klicken. Auf der nächsten Seite können Sie die Stellungnahme dann final abschicken.

Ihre Ergebnisse wurden zwischengespeichert.

Sie können die Stellungnahme jetzt final abschicken, indem Sie das folgende Auswahlfeld auswählen und dann dann "Fertig stellen" klicken. Damit ist die Beteiligung abgeschlossen und es können keine Änderungen mehr vorgenommen werden.



Ich/wir möchte/n die Stellungnahme jetzt abschicken